

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2025

der

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Solingen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGSauftrag	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsleitung	6
II. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Abschlussprüfer	7
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	8
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	12
I. Allgemeines	12
II. Prüfungsinhalte	13
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
II. Jahresabschluss	15
1. Ordnungsmäßigkeit	15
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
2.1. Gesamtaussage	16
2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
3.1. Vermögenslage (Bilanz)	17
3.2. Finanzlage	19
3.3. Ergebnislage (Gewinn- und Verlustrechnung)	20
III. Lagebericht	21
IV. Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG	21
F. SCHLUSSBEMERKUNG	22

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
(inkl. Anlagenspiegel)
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG
8. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
9. Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Trost Rudoba & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, in der Fassung vom 11. November 2019
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der Fassung vom 1. Januar 2024

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Gesellschafter der

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH,

Solingen

- im Folgenden auch kurz „BSWG“ genannt -

haben uns mit Datum vom 15. Dezember 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 bestellt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsleitung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der Gesellschaft nach berufusüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 20. Januar 2026 angenommen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt aufgrund des § 26 des Gesellschaftsvertrags. Dieser sieht die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften vor.

Die Geschäftsleitung trägt für den dieser Prüfung zugrundeliegenden Jahresabschluss und Lagebericht und die uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben die Verantwortung. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Berichterstattung erfolgt nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die geprüfte Gesellschaft.

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe der Gesellschaft zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung der Gesellschaft durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe der Gesellschaft zur internen Verwendung.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Unserer Tätigkeit und unserer Verantwortlichkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung, unsere „Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen in der Fassung vom 11. November 2019“ (vgl. Anlage 9 zu diesem Bericht) und die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (vgl. Anlage 10 zu diesem Bericht) in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde, dies auch im Verhältnis zu Dritten. Ein Wille der Parteien, Dritte in den Schutzbereich unserer Mandatsvereinbarung einzubeziehen, besteht nicht, insbesondere auch dann nicht, falls unser Prüfungsbericht oder der Bestätigungsvermerk weitergegeben werden sollte. Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses an andere Personen als unseren Auftraggeber darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die o.a. Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarten Haftungsbedingungen, im Verhältnis zum Empfänger Anwendung finden und der Empfänger zusichert, über die erhaltenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe der Gesellschaft zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und / oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretenen Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsleitung

Die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages wurde am 10. Juli 2025 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen und am 22. Dezember 2025 notariell beglaubigt.

Mit Wirkung für das Jahr 2026 wird das bisher angewandte Betrauungsaktverfahren durch ein Zuwendungsbescheidverfahren ersetzt. Die hierfür erforderlichen Anpassungen der Buchungslogik führten bereits im Jahr 2025 zu entsprechenden Auswirkungen auf die buchhalterische Abbildung und Ergebnisdarstellung.

Die Gesellschafter haben die Arbeit des Unternehmens im Rahmen der vereinbarten Beiträge unterstützt. Von den Gesellschaftern wurden für 2025 insgesamt TEUR 1.519,7 gezahlt. Hinzuzurechnen sind die Personalbeistellungen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal.

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 16 sowie die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 1.067 ergeben im Jahr 2025 einen Gesamtbetrag in Höhe TEUR 1.083. (in den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Zuschüsse der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal für ausgeschiedene beigestellte Mitarbeitende in Höhe von TEUR 296 enthalten). Davon wurden TEUR 1.380 für Personalaufwendungen, TEUR 14 für Abschreibungen, TEUR 569 für sonstige betriebliche Aufwendungen sowie TEUR 16 für Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens ergebnismindernd erfasst.

Im Ergebnis der Geschäftstätigkeit ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 896. Der ausgewiesene Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen, so dass ein Bilanzgewinn von EUR 0 ausgewiesen wird.

In inhaltlicher Hinsicht standen auch im Geschäftsjahr 2025 die weitere Umsetzung des Regionalen Strukturprogramms, der Aufbau der Clusteraktivitäten im Bereich der Wirtschaftsentwicklung, Transformationsstrategien für Regionen der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie, der Aufbau der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Regionalagentur, die Ausweitung der überregionalen Kooperationen sowie die Stabilisierung der touristischen Maßnahmen im Mittelpunkt der Aktivitäten. Daneben wurden in Präsenz wieder Veranstaltungen und Messeauftritte durchgeführt sowie die Zusammenarbeit innerhalb des Städtedreiecks durch die Weiterentwicklung und Etablierung regionaler Netzwerke deutlich vertieft.

Zur Finanzierung von erforderlichen Eigenanteilen in den verschiedenen Projekten sei noch angemerkt, dass auch Drittmittel von Projektpartnern zu vereinnahmen sind, bei denen Zahlungsverzögerungen nicht auszuschließen sind. Weiterhin gilt, dass sich Risiken aus eventuellen Rückforderungen nicht bewilligungskonform eingesetzter Fördermittel ergeben könnten. Dieses Risiko soll auch künftig durch das Vorhalten einschlägiger personeller Kapazitäten und Kompetenzen sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden gering gehalten werden.

II. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Abschlussprüfer

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat unter Berücksichtigung der oben genannten ergänzenden Hinweise keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft unter den gegebenen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren gefährdet wäre.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen, unter dem Datum vom 12. Juni 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung war es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Unsere Prüfung hatte sich, da nichts anderes bestimmt worden ist, gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zugesichert werden kann.

Während der Prüfung haben wir pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus haben wir

- die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern identifiziert und beurteilt, Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt sowie Prüfungsnachweise erlangt, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen erlangt, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gezogen sowie darüber, ob - auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise - eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss gekommen sind, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben beurteilt sowie die Frage, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens beurteilt.

- Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen haben wir nicht abgegeben. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir haben mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung erörtert sowie auch bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, falls wir solche Mängel während unserer Prüfung festgestellt haben.

Wuppertal, 12. Juni 2026

Trost Rudoba & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

G. Zimmermann
Wirtschaftsprüfer

M. Reinartz
Wirtschaftsprüfer"

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Allgemeines

Die Gegenstände der Abschlussprüfung sind gemäß § 317 HGB die Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025. Die Geschäftsleitung ist für eine ordnungsmäßige Buchführung/Rechnungslegung, die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verantwortlich. Für die Rechnungslegung des Prüfungsgegenstandes hat die Gesellschaft die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages angewandt.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung im Sinne der GoA – d.h. in Übereinstimmung mit den IDW Prüfungsstandards sowie den International Standards on Auditing (ISA [DE]) i.S. der Anlage D.1 zu ISA [DE] 200. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht dargestellt sind, in den Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung erstreckte sich darauf, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind.

Der Lagebericht wurde darauf geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei wurde auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung erstreckte sich im Rahmen der nach den berufsüblichen Grundsätzen für die Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführten Prüfung auch auf die Feststellung von bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen sowie von falschen Darstellungen und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Unsere Prüfung hatte sich, da nichts anderes bestimmt worden ist, nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zugesichert werden kann (vgl. § 317 Abs. 4a HGB).

Die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir im Wesentlichen im Mai 2026 in Geschäftsräumen der Gesellschaft begonnen und anschließend in unseren Büroräumen beendet.

Grundlagen der Prüfung waren – neben dem vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht – die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie die Korrespondenz und Vertragsakten der Gesellschaft.

II. Prüfungsinhalte

a) Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte

Die unserer Prüfung zugrundeliegende risikoorientierte Prüfungsstrategie basiert auf folgenden Schritten:

- Entwicklung eines Verständnisses für die Gesellschaft

Im Rahmen dieser Abschlussprüfung haben wir Informationen über das externe Geschäftsumfeld, das Leistungsprogramm und das IT-Umfeld eingeholt. Weitere Erkenntnisse ergaben sich aus Gesprächen mit der Geschäftsleitung und Mitarbeitern der Gesellschaft. Darüber hinaus wurde die Unternehmensentwicklung anhand der vorgelegten Abschlüsse und weiterer in- und externer Informationen im Mehrjahresvergleich analysiert.

- Festlegung der Prüfungsschwerpunkte

Auf der Grundlage der bisher gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Festlegung des weiteren Prüfungsvorgehens, insbesondere die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und der Art und des Umfangs der Prüfungshandlungen je Prüfungsfeld.

Die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit festgelegt.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Berichtsjahr die folgenden Prüfungsfelder:

- Prüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,
- Bilanzielle Behandlung (Ausweis und Abgrenzung) der Gesellschafterbeiträge bzw. Umstellung auf das Zuwendungsbescheidverfahren

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen des Vorjahresvergleichs einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Die Einzelfallprüfungen erfolgten in der Regel auf der Grundlage von Stichproben nach einer bewussten Auswahl. Anschließend wurden Teilprüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt.

b) Bestandsnachweise und Bestätigungen Dritter

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Bankbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden nicht eingeholt. Auskunftsgemäß bestanden keine Rechtsstreitigkeiten.

c) Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 sind von der HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal unter dem Datum 16. Mai 2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2024 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2025 vorgetragen worden.

d) Angaben der gesetzlichen Vertreter/Prüfungshemmnisse

Die Geschäftsleitung und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Nach der von der Geschäftsleitung schriftlich abgegebenen berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die wir zu unseren Akten genommen haben, sind in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und in dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung mit möglichen Einfluss auf die Lage Gesellschaft nach dem Abschlussstichtag werden gegebenenfalls im Anhang erläutert.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entsprach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die weiteren geprüften Unterlagen und Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Das Rechnungswesen wird über die Software DATEV abgewickelt. Die erforderlichen Nebenbücher werden geführt. Debitoren und Kreditorenkonten werden in Form einer „Offenen-Posten-Buchhaltung“ geführt. Die Abstimmung der Nebenbücher mit den Sachkonten der Hauptbuchhaltung ist gewährleistet.

Der Kontenplan ist den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst und ausreichend tief gegliedert. Er ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs. Die Buchführung erfolgt zeitnah. Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt. Die Belege werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde ordnungsgemäß aus den Konten entwickelt. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren. Die von der Gesellschaft eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sehen dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

II. Jahresabschluss

1. Ordnungsmäßigkeit

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Der Grundsatz der Stetigkeit wurde beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2025 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf diejenigen Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Gesellschaft übt mögliche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte durchweg konservativ aus, d.h. es wird darauf verzichtet, Aufwendungen temporär zu aktivieren; ebenso werden Ermessensspielräume im Sinn einer vorsichtigen Bilanzierung ausgeübt.

Im Rahmen der Festlegung von Nutzungsdauern der Gegenstände des Anlagevermögens, der Wertberichtigungen auf Forderungen sowie der Rückstellungsbewertung inkl. der Wahrscheinlichkeit künftiger Inanspruchnahmen werden als wertbestimmende Komponenten Schätzverfahren eingesetzt.

Die Bemessung der in die Rückstellungsbildung eingehenden künftigen Ausgaben zur Erfüllung der Verpflichtungen erfolgte unter Berücksichtigung voraussichtlicher Kostenveränderungen zu den Vollkosten.

2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Anhang die wesentlichen Bewertungsgrundlagen, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie – falls relevant - Änderungen der Bewertungsgrundlagen, angegeben.

3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn-/ und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

3.1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024:

Vermögensstruktur

	2025		2024		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	28	1,0	23	1,1	5	21,7
Sachanlagen	45	1,6	26	1,2	19	73,1
Finanzanlagen	2	0,1	2	0,1	0	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	75	2,7	51	2,4	24	47,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	6	0,3	-6	-100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	304	11,1	29	1,3	275	>100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	46	1,7	43	2,0	3	7,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	350	12,8	78	3,6	272	>100,0
Liquide Mittel	2.314	84,5	2.006	94,0	308	15,4
	2.739	100,0	2.135	100,0	604	28,3

Kapitalstruktur

	2025		2024		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Gezeichnetes Kapital	50	1,8	50	2,3	0	0,0
Kapitalrücklage	1.887	68,9	0	0,0	1.887	0
Eigenkapital	1.937	70,7	50	2,3	1.887	>100,0
Sonderposten für Zuwendungen	73	2,7	49	2,3	24	49,0
Eigenkapitalähnliche Mittel	73	2,7	49	2,3	24	49,0
Sonstige Rückstellungen	55	2,0	52	2,4	3	5,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28	1,0	37	1,7	-9	-24,3
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	646	23,6	1.947	91,3	-1.301	-66,8
Kurzfristiges Fremdkapital	729	26,6	2.036	95,4	-1.307	-64,2
	2.739	100,0	2.135	100,0	604	28,3

Die liquiden Mittel enthalten mit TEUR 2.314 (Vj. TEUR 2.006) im Wesentlichen Bankguthaben.

Der Anstieg der passiven Rechnungsabgrenzung ist durch die Umstellung auf das Zuwendungsbescheidverfahren begründet (vgl. Ausführungen im Lagebericht).

3.2. Finanzlage

Die nachstehende Kapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und –abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge (+) bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge (-) stehen für Mittelabfluss.

	2025 TEUR	2024 TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
- Jahresergebnis	-896	-1.046
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	30	67
+/- Zunahme/Abnahme (-) der Rückstellungen	3	-20
-/+ Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-275	195
-/+ Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	604	441
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-534	-363
2. Cashflow aus Investitionstätigkeit		
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-10	-23
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-28	-69
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-16	-18
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-54	-110
3. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	896	1.046
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	896	1.046
Nicht zahlungswirksame Veränderungen		
Finanzmittelfonds		
- Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	308	573
- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.006	1.433
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.314	2.006
Zusammensetzung des Finanzmittelbestands		
Liquide Mittel	2.314	2.006

Der Mittelabflüsse aus der Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 534, der Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 54 sowie der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 896 führten unter Berücksichtigung der Bewertungsänderungen zu einem Anstieg der liquiden Mittel in Höhe von TEUR 308 auf TEUR 2.314.

3.3. Ergebnislage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2025		2024		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	16	1,5	44	4,7	-28	-63,6
Sonstige betriebliche Erträge	1.067	98,5	902	95,3	165	18,3
Betriebsleistung	1.083	100,0	946	100,0	137	14,5
Personalaufwand	-1.380	-127,4	-1.313	-138,8	-67	-5,1
Abschreibungen	-14	-1,3	-49	-5,2	35	71,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-569	-52,5	-611	-64,6	42	6,9
Betriebsaufwand	-1.963	-181,2	-1.973	-208,6	10	0,5
Betriebsergebnis	-880	-81,2	-1.027	-108,6	147	14,3
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-16	-1,5	-18	-1,9	2	11,1
Ergebnis vor Ertragsteuern	-896	-82,7	-1.045	-110,5	149	14,3
Jahresergebnis	-896	-82,7	-1.045	-110,5	149	-14,3

Die Finanzierung aller Aufwendungen der Gesellschaft erfolgt größtenteils durch öffentliche Zuschüsse und die Einzahlungen durch die Gesellschafter. Die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtszeitraum insgesamt TEUR 1.083 (Vj. TEUR 946), darin enthalten sind die öffentlichen Zuschüsse in Höhe von TEUR 527 (Vj. TEUR 411).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten unter anderem Aufwendungen für Mieten in Höhe von TEUR 90 (Vj. TEUR 100), Aufwendungen für Hard- und Software in Höhe von TEUR 75 (Vj. TEUR 115), Kosten der Rechtsberatung von TEUR 33 (Vj. TEUR 21) sowie Aufwendungen für laufende Projektkosten im Bereich der Strukturplanung des Bergischen Städtedreiecks in Höhe von TEUR 18 (Vj. TEUR 22).

Im Ergebnis erzielt die Gesellschaft einen Verlust in Höhe von TEUR 896 (Vj. TEUR 1.045), der gemäß Gesellschaftszweck durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen wird.

III. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrags. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft.

IV. Feststellungen zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf die in Anlage 7 zusammengestellten Prüfungsfeststellungen gemäß IDW-Prüfungsstandard 720.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsmäßig.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wuppertal, 12. Juni 2026

Trost Rudoba & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



G. Zimmermann
Wirtschaftsprüfer

M. Reinartz
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 2025

der

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.006,00	6.631,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>11.530,20</u>	<u>16.112,30</u>
	<u>27.536,20</u>	<u>22.743,30</u>
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>45.204,00</u>	<u>26.034,00</u>
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	<u>1.562,00</u>	<u>1.562,00</u>
	<u>74.302,20</u>	<u>50.339,30</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	6.295,10
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>304.179,61</u>	<u>28.298,23</u>
	304.179,61	34.593,33
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>2.313.911,13</u>	<u>2.005.922,92</u>
	<u>2.618.090,74</u>	<u>2.040.516,25</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>46.221,52</u>	<u>42.890,11</u>
	<u>2.738.614,46</u>	<u>2.133.745,66</u>

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	50.100,00	50.100,00
II. Kapitalrücklage	1.886.782,61	0,00
III. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.936.882,61</u>	<u>50.100,00</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN	<u>72.740,20</u>	<u>48.777,00</u>
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	<u>54.603,00</u>	<u>52.000,00</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.534,28	36.701,55
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>53.741,74</u>	<u>1.919.167,11</u>
	<u>81.276,02</u>	<u>1.955.868,66</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>593.112,63</u>	<u>27.000,00</u>
	<u>2.738.614,46</u>	<u>2.133.745,66</u>

ANLAGE 2**Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

der

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	15.617,76	43.850,50
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	-35,88
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.067.367,90	902.455,30
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.120.257,24	-1.077.580,95
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-259.607,75	-235.682,83
- davon für Altersversorgung: EUR 5.369,70 (Vorjahr: EUR 5.333,83)		
	-1.379.864,99	-1.313.263,78
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-14.059,54	-49.203,88
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-568.977,53	-611.023,51
7. Betriebsergebnis	-879.916,40	-1.027.221,25
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-16.081,87	-18.274,85
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen: EUR 16.081,87 (Vorjahr: EUR 18.274,85)		
9. Ergebnis nach Steuern	-895.998,27	-1.045.496,10
10. Sonstige Steuern	-4,01	-238,00
11. Jahresfehlbetrag	-896.002,28	-1.045.734,10
12. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	896.002,28	1.045.734,10
13. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

ANHANG 2025

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist unter der Firma Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH mit Sitz in Solingen beim Amtsgericht Wuppertal unter der Registernummer HRB 20689 eingetragen.

Der Jahresabschluss der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind überwiegend im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Im Vorjahr wurden unter den sonstigen Verbindlichkeiten nicht verwendete Zuschüsse der Gesellschafter in Höhe von TEUR 1.858 als Verbindlichkeit ausgewiesen, da sie nach den Bestimmungen der Betrauungsakte zur Vermeidung der Überkompensation für erbrachte DAWI-Leistungen zurückzugewähren waren. Zudem waren Projektkostenzuschüsse für Folgejahre enthalten. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Konkretisierungen in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hinsichtlich des Beihilferechts vertritt die Gesellschaft nun die Rechtsauffassung, dass von ihr keine DAWI-Leistungen erbracht wurden, so dass die Betrauungsakte ihre Rechtsgrundlage verloren haben. Die erhaltenen Zahlungen der Gesellschafter sind daher, wie auch künftig, als Einlagen in die Kapitalrücklage zu betrachten; Projektkostenzuschüsse für Folgejahre sind im passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Vorjahreswerte sind somit nur eingeschränkt vergleichbar.

2. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen.

Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 800,- wurde in Anlehnung an den Wesentlichkeitsgrundsatz die Bewertungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG in Anspruch genommen.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und außerplanmäßig - aufgrund dauernder Wertminderung - abgeschrieben. Die Bewertung erfolgt mit dem niedrigeren beizulegenden Wert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten wurden mit den Nominalwerten bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Höhe gebildet, in der im Berichtsjahr Zahlungen erfolgten, die Aufwand / Ertrag für das Folgejahr oder spätere Perioden darstellen.

Das Kapital ist mit dem Nennbetrag angesetzt.

In der Kapitalrücklage sind noch nicht verwendete Einlagen der Gesellschafter dargestellt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

3. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlagevermögen

Die Aufgliederung der Anlageposten und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2025 ist im Anlagenspiegel als Anlage dargestellt. Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist ebenfalls dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die Sofortabschreibung der geringwertigen beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens wird als Zu- und Abgang ausgewiesen.

Unter den Finanzanlagen wird eine Beteiligung an der Neuen Effizienz gGmbH mit Sitz in Wuppertal ausgewiesen. Die Beteiligungsquote beträgt 6,25 % (EUR 1.562,00). Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 weist das Stammkapital mit EUR 25.000,00, die Kapitalrücklage mit EUR 3.096.905,63, ein Verlustvortrag von EUR 2.781.810,19 und ein Jahresfehlbetrag von EUR 222.848,46 aus. Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages wird der Kapitalbedarf der Gesellschaft durch Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gedeckt. Die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hatte im Geschäftsjahr einen Beitrag in Höhe von EUR 16.081,87 zu tragen. In den kommenden Geschäftsjahren ist, solange die Beteiligung besteht, mit ähnlichen Mittelabflüssen zu rechnen.

Forderungen gegen Gesellschafter

Die Forderungen gegen Gesellschafter resultieren aus Personalkostenzuschüssen für das Geschäftsjahr, welche bis zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen worden waren.

Eigenkapital

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde nach vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt. Im Geschäftsjahr erfolgte durch die Gesellschafter eine Einlage in die Kapitalrücklage.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzten sich im Wesentlichen aus Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (EUR 26.600,00) und Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sowie der Jahresabschlussprüfung (EUR 17.553,00) sowie zur Erfüllung der Aufbewahrungsfristen (EUR 6.000,00) zusammen.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Neben Einnahmen für eine im Folgejahr stattfindende Messe (EUR 36.000,00) enthält der passive Rechnungsabgrenzungsposten erstmalig Projektkostenzuschüsse der Gesellschafter für Folgejahre (EUR 557.112,63).

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer als einem Jahr beträgt EUR 26.000,00 (Vorjahr: EUR 26.000,00).

Der Gesamtbetrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt EUR 26.000,00 (Vorjahr: EUR 26.000,00)

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Zum 31. Dezember 2025 bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von EUR 1.464.598,35.

4. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer

Durchschnittlich wurden während des Geschäftsjahres im Unternehmen 20 Arbeitnehmer beschäftigt sowie ein Geschäftsführer.

Honorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres berechnete Gesamthonorar beträgt EUR 6.000,00 zzgl. Umsatzsteuer und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Mitglieder und Bezüge des Geschäftsführungsorgans

Geschäftsführer war im abgelaufenen Geschäftsjahr Herr Stephan Vogelskamp, Wülfrath.

Herr Stephan Vogelskamp erhielt im Geschäftsjahr für seine Geschäftsführertätigkeit Gesamtbezüge in Höhe von EUR 131.833,75.

Mitglieder und Bezüge des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr aus:

- Herrn Tim-O. Kurzbach, Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen, Vorsitzender
- Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind, Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, stv. Vorsitzender
- Herrn Henner Pasch, Präsident der Bergischen IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen, Geschäftsführer der fourtexx GmbH
- Herrn Michael Wenge, Hauptgeschäftsführer der Bergischen IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen
- Herrn Burkhard Mast-Weisz, Oberbürgermeister der Stadt Remscheid
- Frau Verena Gabriel M.A., Sprachheilpädagogin
- Herrn Arne Vaeckenstedt, Geschäftsstellenleiter Jobcenter Wuppertal
- Herrn Thomas Kase, Rentner
- Herrn Alexander Schmidt, Betriebsleiter
- Herrn Ludger Kineke, Steuerberater, Rechtsanwalt
- Herrn Josef Neumann, Abgeordneter im Landtag NRW
- Herrn Dipl.-Ing. Klaus Jürgen Reese, Geschäftsführer
- Herrn Bernhard Sander, Rentner
- Herrn Markus Kötter, Betriebsleiter, Bezirksbürgermeister RS-Lennep
- Herrn Paul Westeppe, Kommunikationsberater
- Herrn Stefan Grunwald, Vorsitzender des Vorstandes der Stadtparkasse Solingen bis 30. Juni 2025
- Herrn Sebastian Greif, Vorsitzender des Vorstandes der Stadtparkasse Solingen ab 01. Juli 2025

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt zur Verrechnung des Jahresfehlbetrags, wie in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bereits dargestellt, eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages vor.

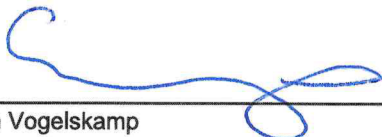
Nachtragsbericht

Nach der Kommunalwahl 2025 konstituierte sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft im Jahr 2026 neu und bestand aus:

- Frau Miriam Scherff, Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal, Vorsitzende
- Herrn Sven Wolf, Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, stv. Vorsitzender
- Herrn Daniel Flemm, Oberbürgermeister der Stadt Solingen
- Herrn Henner Pasch, Präsident der Bergischen IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen, Geschäftsführer der fourtexx GmbH
- Herrn Michael Wenge, Hauptgeschäftsführer der Bergischen IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen
- Herrn Ludger Kineke, Steuerberater, Rechtsanwalt
- Herrn Paul Westeppe, Kommunikationsberater
- Herrn Sebastian Greif, Vorsitzender des Vorstandes der Stadtparkasse Solingen
- Frau Janina Smith, Studentin
- Herrn Stefan Grote, Unternehmer
- Herrn Francesco Lo Pinto, Angestellter
- Herrn Johannes Van Bebber, Angestellter
- Herrn Benjamin Thunecke, Geschäftsführer GESA gemeinnützige Gesellschaft für Entsorgung, Sanierung und Ausbildung mbH
- Herrn Daniel Weber, Unternehmer
- Herrn Victor Arsenov, Angestellter
- Herrn Thilo Schnorr, Angestellter

Solingen, 31. März 2026

Stephan Vogelskamp



ANLAGENSPIEGEL

zum 31. Dezember 2025

der

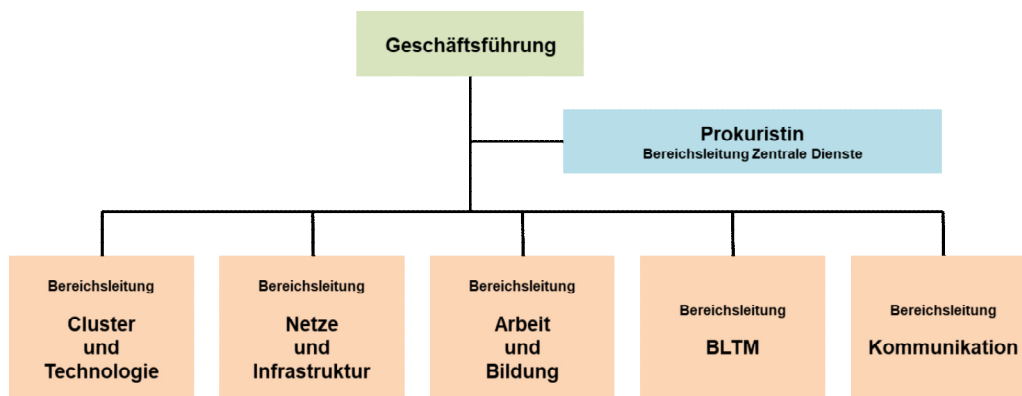
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE		
	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2024 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.246,54	9.882,35	4.582,10	0,00	31.710,99	10.615,54	5.089,45	0,00	15.704,99	16.006,00	6.631,00
2. Geleistete Anzahlungen	16.112,30	0,00	-4.582,10	0,00	11.530,20	0,00	0,00	0,00	0,00	11.530,20	16.112,30
	<u>33.358,84</u>	<u>9.882,35</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>43.241,19</u>	<u>10.615,54</u>	<u>5.089,45</u>	<u>0,00</u>	<u>15.704,99</u>	<u>27.536,20</u>	<u>22.743,30</u>
II. SACHANLAGEN											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	136.338,47	28.140,09	0,00	2.458,05	162.020,51	110.304,47	8.970,09	2.458,05	116.816,51	45.204,00	26.034,00
III. FINANZANLAGEN											
Beteiligungen	66.620,47	16.081,87	0,00	0,00	82.702,34	65.058,47	16.081,87	0,00	81.140,34	1.562,00	1.562,00
	<u>236.317,78</u>	<u>54.104,31</u>	<u>0,00</u>	<u>2.458,05</u>	<u>287.964,04</u>	<u>185.978,48</u>	<u>30.141,41</u>	<u>2.458,05</u>	<u>213.661,84</u>	<u>74.302,20</u>	<u>50.339,30</u>

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Lagebericht des Unternehmens zum 31. Dezember 2025

Allgemeines

Die seit Juli 2016 - in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung - praktizierte operative Aufteilung der Projektaufgaben in die zwei Geschäftsbereiche „Wirtschaftsförderung und Standortkommunikation“ sowie „Strukturförderung und Regionalentwicklung“, die jeweils von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin verantwortet werden soll, wurde auch im Jahr 2025 in der Struktur geteilter Bereiche fortgeführt – jedoch von Herrn Geschäftsführer Stephan A. Vogelskamp – wie auch schon in weiten Teilen des Jahres 2024 – leistungsmäßig alleine erbracht. Dies begründet sich darin, dass die Gesellschafter bislang noch keinen abschließenden Konsens zu einer Wiedersetzung der zweiten Geschäftsführerstelle nach dem Ausscheiden von Frau Uta Schneider finden konnten. Um die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben trotz der Vakanz der zweiten Geschäftsführung vollumfänglich darstellen zu können, haben Herr Geschäftsführer Vogelskamp und Frau Prokuristin Dr. Scholz die Zuständigkeiten der Mitarbeitenden neu ausgerichtet. Diese Neuausrichtung folgt dem nachstehenden Organigramm der Gesellschaft:



Die Gesellschaft konnte somit nicht nur ihr Tätigkeitsspektrum im Bereich der Wirtschaftsentwicklung, sondern auch ihre Reichweite und ihre Schlagkraft zugunsten der gesamthaften regionalen Entwicklung erneut weiter ausbauen. Die Aktivitäten im Wirtschaftsjahr 2025 wird in einem Jahresrückblick schriftlich festgehalten und veröffentlicht. Die Aktivitäten basierten in 2025 auf dem von den Räten der drei Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal verabschiedeten Wirtschaftsplan, dem Jahresarbeitsprogramm sowie den laufenden Beschlüssen der Gremien der Bergischen Struktur – und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (nachfolgend: BSWG).

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich seit dem 01.04.2024 am Standort Stöcken 19 in Solingen und hat sich als Arbeitsumgebung sowohl im Hinblick auf die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden als auch in seiner Außenwirkung im Jahr 2025 bereits bestens bewährt.

Durchführung der Gremien im Jahr 2025

Der Aufsichtsrat kam im Jahr 2025 insgesamt dreimal zusammen. Die vierte Sitzung entfiel vereinbarungsgemäß, da das Sitzungsdatum zu nah an der Kommunalwahl lag. Der Beirat führte zwei Sitzungen separat durch. Eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat hat

aufgrund der Nichtdurchführung der vierten Aufsichtsratssitzung entsprechend nicht stattgefunden. Der Bergische Rat tagte zweimal. Die Gesellschafterversammlung tagte einmal regulär und einmal außerordentlich. In der Gesellschafterversammlung vom 11.12.2024 wurde der IHK-Präsident Henner Pasch zum Vorsitzenden und der Wuppertaler Oberbürgermeister Prof. Dr. Uwe Schneidewind zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Notwendigkeit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag der BSWG bedurfte aus mehreren Gründen der Überarbeitung hin zu einer aktualisierten Fassung: zum einen hat die Gesellschafterversammlung bereits im November 2024 beschlossen, den Bergischen Rat aus der Gremienfolge zum Beschluss des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung herauszunehmen, zum anderen machen die fortschreitenden rechtlichen und technologischen Entwicklungen eine Überarbeitung des bestehenden Gesellschaftsvertrages der BSWG erforderlich. Des Weiteren war eine Formulierung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen, der eine Anpassung an § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 n.F. GO NRW auf Wunsch der Gesellschafter ausdrücklich im Hinblick auf die Freistellung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung ermöglicht. Der erstellte Entwurf eines Gesellschaftsvertrags, der diesen Modifikationszielen folgte, wurde von der Kanzlei BakerTilly formuliert und nach mehrfacher Durchsicht durch die Gremien am 22.12.2025 notariell beglaubigt.

Einleitung eines Prozesses zum Wechsel vom Betrauungsaktverfahren in ein Zuwendungsbescheidverfahren

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die Gründe und rechtlichen Erwägungen, die der Entscheidung der Gesellschafter zugrunde liegen, die Finanzierung der BSWG von der bisherigen beihilferechtlichen Betrauung auf eine einheitliche, institutionelle Finanzierung im Wege von Zuwendungsbescheiden umzustellen und diese Umstellung bilanziell und organisatorisch abschließend abzusichern. Die Umstellung wird zwar erst zum Jahre 2026 erfolgen, hat aber jedoch bereits Wirkungen auf das Berichtsjahr, die im Folgenden deutlich werden:

Die Finanzierung der BSWG beruhte bislang auf Betrauungsakten, die von den beteiligten Städten ab dem Jahr 2018 vor dem Hintergrund des Europäischen Beihilferechts erlassen wurden. Mit diesen Betrauungsakten wurde die Gesellschaft formell mit Aufgaben der Struktur-, Wirtschafts- und Regionalentwicklung sowie des allgemeinen Destinationsmarketings im Bergischen Städtedreieck betraut. Diese Tätigkeiten wurden vorsorglich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingeordnet.

Jeder Betrauungsakt war auf eine Laufzeit bis zum Jahr 2028 angelegt und ging davon aus, dass die Tätigkeit der Gesellschaft beihilferechtlich als wirtschaftliche Tätigkeit zu behandeln ist. Auf dieser Grundlage wurde ein detailliertes Ausgleichssystem geschaffen, das regeln sollte, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen die Städte finanzielle Mittel zur Verfügung stellen dürfen. Zentraler Bestandteil dieses Systems war das Überkompensationsverbot. Die Gesellschaft durfte nur solche Mittel erhalten, die zur Erfüllung der betrauten Aufgaben erforderlich sind. Einnahmen mussten angerechnet werden, ein darüberhinausgehender Überschuss war grundsätzlich auszugleichen oder zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung dieser Vorgaben waren jährliche Nachweise, Prüfungen und umfassende Kontrollrechte der Städte vorgesehen.

Bereits bei ihrer Einführung wurden die Betrauungsakte als vorsorgliche Regelungen verstanden, da es seinerzeit keine eindeutige europäische Entscheidungspraxis zur

beihilferechtlichen Einordnung interkommunaler Struktur- und Wirtschaftsförderung gab. Insgesamt etablierten die Betrauungsakte ein engmaschiges, beihilferechtlich geprägtes Steuerungs- und Kontrollsystem, das auf der Annahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit beruhte und die finanzielle Planung sowie die langfristige Ausrichtung der Gesellschaft wesentlich beeinflusste. Die bisherigen Betrauungsakte beruhen auf der Annahme, dass die Tätigkeit der BSWG als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzuordnen ist. Diese Annahme bedarf nach der heutigen beihilferechtlichen Bewertung einer differenzierten Einordnung aus zwei eigenständigen Gründen.

Zum einen setzt die Einordnung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse voraus, dass überhaupt eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, die grundsätzlich am Markt erbracht werden könnte. Soweit die Tätigkeit der Gesellschaft – insbesondere im Bereich des allgemeinen Destinationsmarketings sowie der koordinierenden, strategischen und vernetzenden Strukturarbeit – nicht einnahmeschaffend ist, keinen Marktbezug aufweist und nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern steht, fehlt es bereits an einer wirtschaftlichen Tätigkeit im beihilferechtlichen Sinne. In diesen Bereichen greift die DAWI-Konstruktion schon tatbestandlich nicht.

Unabhängig davon ist jedoch ein weiterer, eigenständiger Gesichtspunkt maßgeblich: nach der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission dienen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dem Allgemeinwohl in einem umfassenden, allgemein zugänglichen Sinne, etwa durch die Sicherstellung grundlegender Versorgungsleistungen oder Infrastrukturangebote für die gesamte Bevölkerung. Klassische Wirtschafts- und Strukturförderung erfüllt dieses Kriterium regelmäßig gerade nicht. Sie ist ihrem Wesen nach zielgruppen-, sektor- oder standortbezogen ausgerichtet und dient der Unterstützung bestimmter wirtschaftlicher Akteure, Branchen oder regionaler Entwicklungsziele. Die Kommission sieht Wirtschaftsförderung daher typischerweise nicht als Dienstleistung im Allgemeininteresse, sondern als selektive Fördermaßnahme, die – soweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten betrifft – entweder dem Beihilfenrecht unterfallen kann oder, bei fehlender Wirtschaftlichkeit, außerhalb des Beihilferechts liegt.

Vor diesem Hintergrund ist die Einordnung der Tätigkeiten der Gesellschaft als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Art der wahrgenommenen Aufgaben nach der heutigen beihilferechtlichen Einordnung nicht mehr einschlägig. Die fortbestehenden Betrauungsakte adressieren damit ein Regelungsinstrument, das nach der heutigen Rechtsauffassung für die Art der wahrgenommenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Die Fortgeltung der Betrauungsakte hätte zur Folge, dass auf Tätigkeiten, die entweder nichtwirtschaftlich sind oder nicht dem Allgemeininteresse im Sinne der DAWI-Systematik dienen, weiterhin ein beihilferechtliches Sonderregime angewendet wird. Dies führt zu rechtlich nicht gebotenen Einschränkungen, insbesondere durch das Überkompensationsverbot sowie umfangreiche Dokumentations- und Rückforderungsmechanismen. Diese Instrumente sind ihrem Zweck nach darauf ausgerichtet, einen wirtschaftlichen Ausgleich für klar definierte gemeinwirtschaftliche Leistungen zu regulieren. Für die Tätigkeit der Gesellschaft fehlt es hierfür an einer tragfähigen rechtlichen Grundlage.

Aus der beihilferechtlichen Neubewertung folgt, dass die bisher gewählte Finanzierungs- und Rechtskonstruktion durch eine besser geeignete und rechtlich präzisere Struktur abgelöst werden kann. Wenn die Aufgaben der Gesellschaft weder eine wirtschaftliche Tätigkeit im beihilferechtlichen Sinne darstellen noch als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse einzuordnen sind, bedarf ihre Finanzierung keiner beihilferechtlichen Sonderkonstruktion mehr.

Die Finanzierung im Wege von Zuwendungsbescheiden bildet den Charakter der Tätigkeit der Gesellschaft sachgerecht und rechtssicher ab. Sie knüpft nicht an einen Leistungsaustausch oder eine Ausgleichslogik an, sondern an die allgemeine Förderung einer Institution, die dauerhaft Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Die finanziellen Mittel werden nicht als Gegenleistung für klar abgrenzbare Einzelleistungen gewährt, sondern dienen dazu, die Gesellschaft insgesamt in die Lage zu versetzen, ihren satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen. Damit entspricht die Zuwendungsfinanzierung dem tatsächlichen Charakter der Tätigkeit der Gesellschaft deutlich besser als das bisherige Betrauungsmodell.

Entscheidend ist dabei, dass die Zuwendungsbescheidlösung bewusst als institutionelle Förderung ausgestaltet wird. Die Gesellschaft erhält keine projektbezogenen Zuschüsse und geht keine Verpflichtung ein, bestimmte Leistungen in einem synallagmatischen Verhältnis zu erbringen. Die kommunalen Gesellschafter behalten ihre Steuerungsmöglichkeiten über die gesellschaftsrechtlichen Gremien, insbesondere über den Wirtschaftsplan, die Bestellung der Organe und die Kontrolle der Geschäftsführung. Die Finanzierung erfolgt damit nicht leistungsbezogen, sondern über die gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter, insbesondere über Wirtschaftsplanung, Gremienstruktur und laufende Kontrolle.

Zugleich wahrt die Zuwendungsbescheidlösung die kommunalrechtlichen Anforderungen. Die Gewährung der Zuwendungen steht jeweils unter Haushaltsvorbehalt, erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsplans und wird jährlich im Voraus festgelegt. Auf diese Weise bleibt die Budgethoheit der Städte vollständig erhalten, während der Gesellschaft zugleich eine verlässliche Planungsgrundlage für ihre laufenden Aufgaben gegeben wird.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil der Zuwendungsbescheidlösung liegt in der Reduzierung unnötiger formeller Belastungen. Mit dem Wegfall des Betrauungsmodells entfällt das bisherige beihilferechtliche Ausgleichsregime mit seinen spezifischen Nachweis- und Steuerungsmechanismen, insbesondere dem Überkompensationsverbot sowie umfangreichen beihilferechtlichen Nachweis- und Rückforderungsmechanismen. Diese Instrumente sind ihrem Zweck nach auf die Regulierung wirtschaftlicher Ausgleichsleistungen zugeschnitten und führen bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand, ohne einen zusätzlichen rechtlichen Mehrwert zu schaffen. An ihre Stelle tritt eine auf den tatsächlichen Charakter der Tätigkeit abgestimmte, vereinfachte und rechtssichere Finanzierungsstruktur.

Schließlich ist die Zuwendungsbescheidlösung auch steuerrechtlich konsistent. Sie entspricht dem gegenüber der Finanzverwaltung geprüften und bestätigten Sachverhalt. Die gewährten Mittel begründen keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch, sofern die Finanzierung konsequent als institutionelle Förderung ohne Leistungsbezug ausgestaltet wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Finanzierung konsequent an dieser Struktur festhält und keine leistungsbezogenen Elemente eingeführt werden. Die vollständige Umstellung auf die Zuwendungsbescheidlösung gewährleistet damit eine in sich stimmige, beihilferechtlich entlastete und steuerlich abgesicherte Finanzierung der Gesellschaft.

Die Zuwendungsbescheidlösung folgt einer zweistufigen Struktur und unterscheidet zwischen der grundsätzlichen Förderentscheidung und der jährlichen Festlegung der konkreten Finanzmittel.

Grundlage ist zunächst ein sog. Grundlagenbescheid. Mit diesem Grundlagenbescheid erklären die kommunalen Gesellschafter ihre grundsätzliche Bereitschaft, die BSWG im Wege der institutionellen Förderung finanziell zu unterstützen. Der Grundlagenbescheid legt den

Förderzweck, den Fördercharakter und die Systematik der Finanzierung fest, begründet jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Zuwendungshöhe und enthält insbesondere keine leistungsbezogene Gegenleistungspflicht der Gesellschaft. Er steht ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt und unter dem Vorbehalt der jeweiligen Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft, sodass die haushaltsrechtliche Steuerung durch die Gesellschafter vollständig gewahrt bleibt.

Die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst in einem zweiten Schritt durch einen jährlich im Voraus ergehenden gesonderten Bescheid festgelegt. Dieser Bescheid über die Zuwendungshöhe knüpft an den jeweils beschlossenen Wirtschaftsplan und den darin ausgewiesenen Finanzierungsbedarf an und bestimmt die Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr gewährten Mittel, ohne eine Vergütung für einzelne Leistungen zu begründen. Durch diese Trennung wird einerseits eine verlässliche und transparente Finanzierungslogik geschaffen, andererseits bleibt die haushaltsrechtliche Entscheidungsfreiheit der Städte vollständig gewahrt. Zugleich wird sichergestellt, dass die Finanzierung nicht als Gegenleistung für konkret bestimmbare Einzelleistungen, sondern als allgemeine institutionelle Förderung ausgestaltet ist.

Die gewählte Struktur verbindet damit eine verlässliche und transparente Finanzierungslogik mit der uneingeschränkten haushaltsrechtlichen Entscheidungsfreiheit der Gesellschafter.

Die dargestellte zweistufige Ausgestaltung der Zuwendungsbescheidlösung entspricht dem Sachverhalt, der dem gegenüber der zuständigen Finanzbehörde durchgeführten verbindlichen Auskunftsverfahren zugrunde lag.

Gegenstand des Auskunftsverfahrens war die Finanzierung der Gesellschaft auf der Basis eines Grundlagenbescheides in Verbindung mit jährlich im Voraus ergehenden Bescheiden über die Zuwendungshöhe, jeweils als institutionelle Förderung ohne Leistungsbezug und ohne Verknüpfung mit einer konkreten Gegenleistung. Die Finanzverwaltung hat ihre verbindliche Auskunft auf diesen konkret beschriebenen Sachverhalt gestützt und bestätigt, dass die auf dieser Grundlage gewährten Zuwendungen keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch begründen.

Die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft besteht nur fort, solange die Finanzierung exakt mit dem im Auskunftsverfahren dargestellten und geprüften Sachverhalt übereinstimmt. Die konsequente Umsetzung der beschriebenen Zuwendungsbescheidlösung gewährleistet eine dauerhaft rechtssichere steuerliche Einordnung der Finanzierung. Abweichungen hiervon führen zum Entfall der Bindungswirkung.

Seit der beihilferechtlichen Neubewertung werden die bisherigen Betrauungsakte für die laufende Finanzierung nicht mehr als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Dieses Vorgehen entspricht der verwaltungsrechtlichen Systematik, wonach Verwaltungsakte, deren Regelungsgegenstand für die Zukunft entfällt, auf andere Weise erledigt sind und keine rechtliche Steuerungswirkung mehr entfalten. In der Übergangsphase wurde die Finanzierung der Gesellschaft bereits faktisch an der späteren Zuwendungsbescheidlösung ausgerichtet, ohne die beihilferechtlichen Instrumente des bisherigen Betrauungsregimes – insbesondere Überkompensationskontrollen und Trennungsrechnungen – weiter anzuwenden. Zugleich wurden keine neuen Verpflichtungen begründet, die auf eine Fortgeltung der Betrauungsakte hindeuten würden. Das Übergangsstadium dient damit der rechtlich korrekten Überleitung von einer vorsorglich gewählten, inzwischen überholten Beihilfekonstruktion hin zu einer konsistenten Zuwendungsfinanzierung, ohne rechtliche Brüche oder Rückabwicklungsrisiken auszulösen.

Die im Rahmen der bisherigen Finanzierungssystematik zum 31.12.2024 ausgewiesenen Positionen sind ausschließlich vor dem Hintergrund des damals vorsorglich eingeführten

beihilferechtlichen Ausgleichsmechanismus zu verstehen. Sie sind Ergebnis der technischen Abbildung dieses Systems und dienen der Umsetzung des Überkompensationsverbots innerhalb der gewählten Finanzierungslogik. Eine davon losgelöste wirtschaftliche Eigenständigkeit kommt ihnen nicht zu.

Vor diesem Hintergrund erfolgt im Zuge der Umstellung der Finanzierung eine bilanzielle Neuordnung dieser Positionen. Die zum 31.12.2024 ausgewiesenen Beträge werden entsprechend den jeweiligen Beteiligungs- und Finanzierungsquoten der Gesellschafter als Einlagen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB behandelt. Damit wird die bisherige, allein systembedingte Abbildung dieser Größen in eine Darstellung überführt, die der künftig maßgeblichen Struktur der institutionellen Finanzierung entspricht.

Die im Gesellschafterkreis angesprochene Differenz zwischen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsquoten und tatsächlich geleisteten Finanzierungsanteilen wird hierbei ausdrücklich berücksichtigt, indem beide Parameter in die Einordnung einbezogen werden. Zugleich wird klargestellt, dass sich diese bilanzielle Behandlung auf den bereits festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2024 bezieht und damit einen abgeschlossenen Sachverhalt betrifft.

Für das Jahr 2025 wurde eine Differenz in Höhe von TEUR 586 zwischen den geleisteten Zuwendungen und dem Jahresfehlbetrag ebenfalls unmittelbar in die Kapitalrücklage eingestellt. Damit wurde sichergestellt, dass auch für die Übergangsphase eine einheitliche Behandlung erfolgte und keine neue, vom künftigen System abweichende Abbildungslogik entstand.

Durch diese Vorgehensweise wurde zugleich klargestellt, dass die aus der bisherigen Systematik resultierenden Positionen vollständig in die künftige Finanzierungsstruktur überführt wurden. Eine Fortführung als eigenständige Anspruchs- oder Ausgleichspositionen erfolgte nicht.

Auch aus steuerlicher Sicht ist diese Behandlung vertretbar. Sie entspricht der gegenüber der Finanzverwaltung dargestellten und bestätigten Struktur, wonach die zugeführten Mittel als erfolgsneutrale Einlagen in die Kapitalrücklage zu erfassen sind und das steuerliche Einlagekonto der Gesellschaft erhöhen. Eine abweichende Verbuchung, insbesondere über die Gewinn- und Verlustrechnung, hätte dem der verbindlichen Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalt nicht entsprochen.

Die gewählte bilanzielle Einordnung stellte damit eine sachgerechte Anpassung der bisherigen Darstellung an die künftig maßgebliche Finanzierungsstruktur dar und führte die Finanzierung der Gesellschaft ohne Bruch und ohne Entstehung neuer rechtlicher Risiken fort.

Die Einstellung der o.a. Forderungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB trägt dieser Einordnung somit Rechnung und stellt die Finanzierungssystematik bilanziell konsistent auf die künftig maßgebliche institutionelle Förderung um. Sie stellt klar, dass es sich wirtschaftlich um eigenkapitalnahe Beiträge der Gesellschafter handelt, die der nachhaltigen Aufgabenerfüllung der Gesellschaft dienen. Dieses Vorgehen vermeidet damit eine künstliche Rückabwicklung eines Finanzierungsmechanismus, der allein aus vorsorglichen beihilferechtlichen Gründen eingeführt worden war, und schafft eine eindeutige, abschließende und rechtssichere Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Gesellschaft.

Finanzentwicklung und Vermögenslage

Das Wirtschaftsjahr erstreckte sich auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025. Der Jahresabschluss weist aus, dass sich die Aktivitäten der BSWG im Jahr 2025 innerhalb der vorgegebenen Rahmendaten des Wirtschaftsplanes bewegt haben.

Die Gesellschafter haben die Arbeit des Unternehmens im Rahmen der vereinbarten Beiträge unterstützt. Von den Gesellschaftern wurden für 2025 insgesamt TEUR 1.519,7 gezahlt. Hinzuzurechnen sind die Personalbeistellungen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine weiteren Finanzierungsquellen zur Grundfinanzierung der normalen Geschäftstätigkeit in Anspruch genommen. Für die Durchführung von Projekten konnte die Gesellschaft auf Förder- und Drittmittel aus unterschiedlichen Zugängen in einem Gesamtvolumen von rd. TEUR 527 zurückgreifen. Hinzu kam ein gesondertes Budget zur Finanzierung von Eigenanteilen für Förderprojekte in Form eines zweckgebundenen Projektkostenzuschusses in Höhe von TEUR 150 durch die Gesellschafter. Dieser wurde in 2025 durch die Gesellschaft abgerufen.

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 16 sowie die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 1.067 ergeben im Jahr 2025 einen Gesamtbetrag in Höhe TEUR 1.083. (In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Zuschüsse der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal für ausgeschiedene beigestellte Mitarbeitende in Höhe von TEUR 296 enthalten.) Davon wurden EUR 0 für Aufwendungen für bezogene Leistungen, TEUR 1.380 für Personalaufwendungen, TEUR 14 für Abschreibungen, TEUR 569 für sonstige betriebliche Aufwendungen, TEUR 16 für Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, EUR 0 für Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie EUR 4 für sonstige Steuern verausgabt.

Im Ergebnis der Geschäftstätigkeit ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 896. Der ausgewiesene Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen, so dass ein Bilanzgewinn von EUR 0 ausgewiesen wird. Das von den Gesellschaftern gezeichnete Eigenkapital betrug TEUR 50,1.

Die Liquidität des Unternehmens war zu jeder Zeit gesichert. Dazu trug auch die Bereitstellung eines Kontokorrentkreditrahmens durch die drei Stadtparkassen Wuppertal, Solingen und Remscheid bei. Aufgrund der Systematik der Fördermittelabrechnung (i.d.R. Ausgabeerstattungsprinzip, d.h. die Gesellschaft muss in Vorleistung gehen) beträgt der Kreditrahmen TEUR 250.

Die Zuwendungen werden im Voraus auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages und des Wirtschaftsplanes der BSWG festgelegt.

Im Jahr 2025 ergeben sich u.a. Einsparungen, weil geplante Aufwendungen für die neue Förderperiode (Wert der Eigenanteile der Gesellschaft) voraussichtlich erst im nächsten Wirtschaftsjahr (2026) verausgabt werden.

Die Personalkosten der Gesellschaft wurden durch Abordnungen in die Förderprojekte übergangsweise entlastet. Die Forderungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu den Förderprojekten zum Jahresende (getätigte Mittelabrufe Anfang des Jahres 2026 für Aufwendungen 2025) wurden als Forderung im Jahresabschluss 2025 ausgewiesen.

Immobilien, Maschinen und Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der Gesellschaft.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode über Nutzungsdauern zwischen ein und zehn Jahren vorgenommen. Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 800 wurde in Anlehnung an den Wesentlichkeitsgrundsatz die Bewertungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG in Anspruch genommen.

Erhaltene Investitionszuschüsse wurden in einen Sonderposten eingestellt, der nach Maßgabe der auf die bezuschussten Anlagegegenstände verrechneten Abschreibungen ertragswirksam aufgelöst wird.

Im Wesentlichen besteht das Anlagevermögen der Gesellschaft aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der Restbuchwert des Anlagevermögens der Gesellschaft beläuft sich zum 31.12.2025 auf TEUR 74. Hiervon entfallen TEUR 45 auf Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Unter den Finanzanlagen wird eine Beteiligung an der Neue Effizienz gGmbH mit Sitz in Wuppertal ausgewiesen. Die Beteiligungsquote beträgt 6,25 % (EUR 1.562). Zum 31.12.2025 wird das Stammkapital mit EUR 25.000,00, die Kapitalrücklage mit EUR 3.096.905,63, ein Verlustvortrag von EUR 2.781.810,19 sowie ein Jahresfehlbetrag von EUR 222.848,46 ausgewiesen. Auf der Grundlage von § 14 des Gesellschaftsvertrags wird der Kapitalbedarf der Gesellschaft durch Zuzahlungen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gedeckt.

Im beendeten Geschäftsjahr ist die Bilanzsumme von MIO EUR 2,1 auf MIO EUR 2,7 gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Kapitalrücklage (bis 2024: sonstigen Verbindlichkeiten) sowie korrespondierend der Anstieg der liquiden Mittel zurückzuführen.

Personalentwicklung

Im Jahr 2025 waren 19 Angestellte und im geringfügigen Umfang eine Aushilfe beschäftigt. Die Zahl setzt sich aus dem grundfinanzierten Stammpersonal (ohne Geschäftsführung, ohne Auszubildende) sowie den projektfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen zusammen. Darüber hinaus war ein Mitarbeitender von den Stadt Wuppertal zur Gesellschaft abgeordnet. In Kooperation mit der GESA gGmbH begann im September 2023 die Berufsausbildung von einer Mitarbeitenden zur Kauffrau für Büromanagement in Teilzeit. Ab November 2024 beschäftigte die BSWG in Kooperation mit der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (faw) gGmbH eine Auszubildende zur Kauffrau für Büromanagement in Vollzeit, die ihre Berufsausbildung bereits bei einem anderen Unternehmen begonnen hat und bei der BSWG am 04.07.2025 bestanden hat.

Projekte und Aktivitäten

In inhaltlicher Hinsicht standen auch im Geschäftsjahr 2025 die weitere Umsetzung des Regionalen Strukturprogramms, der Aufbau der Clusteraktivitäten im Bereich der Wirtschaftsentwicklung, Transformationsstrategien für Regionen der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie, der Aufbau der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Regionalagentur, die Ausweitung der überregionalen Kooperationen sowie die Stabilisierung der touristischen Maßnahmen im Mittelpunkt der Aktivitäten. Daneben wurden in Präsenz wieder Veranstaltungen und Messeauftritte durchgeführt sowie die Zusammenarbeit innerhalb des Städtedreiecks durch die Weiterentwicklung und Etablierung regionaler Netzwerke deutlich vertieft.

Eine ausführliche Darstellung der inhaltlichen Arbeit wird im Jahresrückblick schriftlich festgehalten und im Frühjahr 2025 veröffentlicht.

An dieser Stelle seien einige Aktivitäten beispielhaft hervorgehoben:

Die in 2025 erfolgreich laufenden Großprojekte „Bergisches Hochwasserwarnsystem 4.0“ und „FAB.Region Bergisches Städtedreieck“ sowie die erfolgreiche Fortführung der Netzwerkaktivitäten in den Bereichen Maschinenbau und Automotive fokussieren – begleitet auch durch die arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Regionalagentur - allesamt auf die Schärfung des Profils des Bergischen Städtedreiecks als „Unternehmer- und Innovationsregion“ und folgen somit dem in allen Gremien der Gesellschaft verabschiedeten

Leitbild. Auch reflektieren all diese Aktivitäten die Innovationsstrategie des Landes NRW. Die über diese Projekte und Initiativen demonstrierte Zukunftsfähigkeit führte auch in 2025 zu einer landes- und bundesweiten Sichtbarkeit des Bergischen Städtedreiecks.

Die Initiierung von und Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten wie dem Deutsch-Chinesischen Automobilkongress, der POLIS Convention in Düsseldorf, der Hannover-Messe Industrie, den Teilnahmen an unterschiedlichen NRW-Global-Business-Events, der der Einbringung in den Aufbau eines Clusters „Defence.NRW“ durch MWIKE oder auch die Einbringung der Geschäftsführung in die Aktivitäten von regionen.nrw zeigen eindrucksvoll, wie intensiv sich die Gesellschaft in den Prozess für eine zukunftsfähige Ausrichtung der Region im Kontext der NRW-Landesstrategien auch in 2025 eingesetzt hat. Besonders hervorzuheben ist noch die erfolgreiche Bewerbung der Gesellschaft um den Status „Modellregion Cyber-Security in NRW“, die im Jahr 2025 ihre Arbeit aufnahm.

Chancen und Risiken

Das im Jahr 2020 im Rahmen des Risikomanagements von der Geschäftsführung eingeführte Berichtswesen auf der Basis eines E-Rechnungs-Systems (DATEV) wurde im Jahr 2025 weitergeführt. Das Berichtswesen umfasst eine monatliche Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), einen monatlichen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) mit einem Soll-Ist-Vergleich und eine monatliche Liquiditätsplanung. Darüber hinaus wird quartalsweise noch ein Kennzahlenbericht mit einer Gesamthochrechnung für das Quartal und einer Jahresprognose erstellt und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Ergänzend dazu wird halbjährlich (ab September 2025: quartalsweise) ein Fördermittelbericht für mehrjährige Förderprojekte erzeugt.

Der Kennzahlenbericht der Gesellschaft setzt sich mit drei gesonderten Kennzahlen auseinander.

1. Wie hoch ist der Anteil am Aufwand der Projekte im Verhältnis zum Gesamtaufwandsvolumen der Gesellschaft:

Planwert 34,17 % / Ergebnis 37,42 %.

Der Anteil der Projektaufwände ist höher als der Planwert. Die Aufwände für KAUSA und automotiveland.NRW e. V. waren höher als geplant. Außerdem laufen zwei bei der BSWG angestellte Mitarbeitende auf die Kostenstelle des BLTM. Vorher waren diese Positionen mit Abordnungen der Städte Remscheid und Solingen besetzt.

2. Wie stark finanziert sich die Gesellschaft durch eingeworbene Projektmittel im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung:

Planwert 24,21 % / Ergebnis 23,55 %.

Der Anteil der Zuschüsse entspricht dem Planwert. In dem IST-Wert sind die Ausgleichszahlungen und der Projektkostenzuschuss enthalten.

3. Wie hoch ist der produktive Personalkostenanteil zum Gesamtanteil der Personalkosten der Gesellschaft:

Planwert 34,85 % / Ergebnis 41,61 %

Die tatsächlichen Projektpersonalkosten sind höher als der Planwert, weil Mitarbeitende in Projekte, die somit in Teilen gegenfinanziert wurden, abgeordnet wurden.

Im Bereich der Projektentwicklung zeigt sich, dass die Strategie, mit einem hohen Engagement bundesweit wirkende Initiativen wie „Modellregion Cyber Security in NRW“ in das Städtedreieck zu holen, die erhoffte profilgebende Wirkung hatte.

Das Bergische Städtedreieck erzielt durch solche Aktivitäten auf der „Relevanz-Landkarte“ der Landes- und Bundesregierung eine wesentliche höhere Sichtbarkeit und Bekanntheit des Wirtschaftsstandortes. Dies zu erreichen ist aber einer der wesentlichen Aufgabenbereiche der Gesellschaft.

Vor dem Hintergrund der u. a. im Strategieworkshop der Gesellschaft als regional relevant bestimmten Themen beobachtet die Gesellschaft laufend die Förderkulisse von Land NRW, Bund sowie EU und reagiert auf entsprechende Projektauftrufe als auch Wettbewerbe mit der Zusammenstellung von Projektkonsortien und der Entwicklung adäquater Projektskizzen.

Zur Finanzierung von erforderlichen Eigenanteilen in den verschiedenen Projekten sei noch angemerkt, dass auch Drittmittel von Projektpartnern zu vereinnahmen sind, bei denen Zahlungsverzögerungen nicht auszuschließen sind.

Weiterhin gilt, dass sich Risiken aus eventuellen Rückforderungen nicht bewilligungskonform eingesetzter Fördermittel ergeben könnten. Dieses Risiko soll auch künftig durch das Vorhalten einschlägiger personeller Kapazitäten und Kompetenzen sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden geringgehalten werden.

Ausdrücklich klargestellt werden muss, dass die BSWG für eventuelle Rückforderungen von Fördermitteln, die (Teil-)Projekte von Projekt- bzw. Verbundpartnern, an die die Fördermittel durch die BSWG lediglich weitergeleitet werden, betreffen, keine Verantwortung trägt.

Mit den Finanzbehörden konnte zum Zeitpunkt der letzten Steuerprüfung im Jahr 2012 eine Verständigung darüber erzielt werden, dass sich die steuerliche Veranlagung der Gesellschaft mit Ausnahme von 2012 nicht weiter materiell auswirkt. Grundsätzlich besteht auch zukünftig das Risiko der engeren Auslegung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen.

Der Bestand der Bergischen Gesellschaft war und ist durch die gesicherte Finanzierung der Gesellschafter zu keiner Zeit gefährdet.

Sonstige Risiken


Als höheres Risiko für die Gesellschaft zeigt sich seit dem Jahr 2023 die Verletzbarkeit durch Cyber-Angriffe, da die Gesellschaft ja bereits einmal Opfer einer AKIRA-Attacke wurde. Die mit der Rettung und Wiederherstellung von Daten im Jahr 2023 verbundenen Kosten waren immens. Um die zukünftigen wirtschaftlichen Risiken solcher Attacken zu mindern, wurde eine entsprechende Cyber-Versicherung abgeschlossen und hausintern eine Sensibilisierungskampagne mit den Mitarbeitenden durchgeführt.

Zukünftige Entwicklungen

Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission aktuell eine Reihe grundlegender Änderungen in ihrem Förderungsprozedere für die nächsten Förderperioden plant, ist davon auszugehen, dass sich die wettbewerbliche Situation der rd. 400 Regionen in Europa weiter verschärfen wird und es umso eindringlicher ist, die BSWG finanziell und personell so schlagkräftig wie möglich aufzustellen. Abschließend sei vor diesem Hintergrund eindringlich

darauf hingewiesen, dass der ab dem Jahre 2023 bewilligte Projektkostenzuschuss in Höhe von TEUR 700 über bereits bewilligte oder in konkreten Antragsprozessen projektierte Maßnahmen nahezu vollumfänglich gebunden ist. Dies macht eine erneute Bereitstellung weiterer Projektkostenzuschuss-Mittel, die die Finanzierung der notwendigerweise dazustellenden Eigenanteile in Förderprojekten absichert, in den kommenden Jahren notwendig, damit die Gesellschaft auch weiterhin erfolgreich an Fördermittelwettbewerben des Landes, des Bundes und der EU teilnehmen kann.

Solingen, 31.03.2026


Stephan A. Vogelskamp
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung war es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Unsere Prüfung hatte sich, da nichts anderes bestimmt worden ist, gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zugesichert werden kann.

Während der Prüfung haben wir pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus haben wir

- die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern identifiziert und beurteilt, Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt sowie Prüfungsnachweise erlangt, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen erlangt, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gezogen sowie darüber, ob - auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise - eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss gekommen sind, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben beurteilt sowie die Frage, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens beurteilt.

- Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen haben wir nicht abgegeben. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir haben mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung erörtert sowie auch bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, falls wir solche Mängel während unserer Prüfung festgestellt haben.

Wuppertal, 12. Juni 2026

Trost Rudoba & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



G. Zimmermann
Wirtschaftsprüfer

M. Reinartz
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma	Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Sitz	Solingen
Handelsregister-Eintragung	Registergericht Wuppertal HRB 20689
Gesellschaftsvertrag	Gültig i. d. F. vom 2. Dezember 2025
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens	Die Initiierung, Begleitung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten, Prozessen und Aktivitäten mit regionaler strukturpolitischer Bedeutung auf der Basis der jeweils gültigen Konzepte und Handlungsprogramme.
Stammkapital	EUR 50.100,00 (voll eingezahlt)

	<u>EUR</u>	<u>%</u>
Stadt Remscheid	9.200	18,36
Stadt Solingen	9.200	18,36
Stadt Wuppertal	9.200	18,36
Stadtsparkasse Remscheid	2.550	5,09
Stadtsparkasse Solingen	3.600	7,19
Stadtsparkasse Wuppertal	8.850	17,66
Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	<u>7.500</u>	<u>14,97</u>
	<u>50.100</u>	<u>100,0</u>

Geschäftsführung/Vertretung Vogelskamp, Stephan Alexander, Wülfrath
gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet

Prokuristen Gesamtprokura:
Dr. Scholz, Inge Wilhelmina, Wuppertal

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es existiert eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 25. Juni 2015. Die bestehende Geschäftsordnung entspricht nach unseren Feststellungen den Anforderungen der Gesellschaft.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Aufsichtsrat kam im Jahr 2025 regulär insgesamt dreimal zusammen. Der Bergische Rat tagte zweimal. Die Gesellschafterversammlung tagte einmal regulär und einmal außerordentlich. Der Beirat führte zwei Sitzungen alleine durch. Eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat hat nicht stattgefunden. Im Jahr 2025 fand die Kommunalwahl in NRW statt. Durch die Neuwahlen der Oberbürgermeister der drei Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen und der neu besetzten Stadträte konnten die Gremiensitzungen der BSWG nach den Kommunalwahlen nicht im gewohnten Turnus stattfinden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

n/a

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsführung wird detailliert im Anhang des Jahresabschlusses angegeben.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Nein. Die fachlichen Zuständigkeiten sind in Arbeitsplatzbeschreibungen klar geregelt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein, derartige Feststellungen haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften werden Verträge mit Dritten nur unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips geschlossen. Im Geschäftsjahr wurde weiterhin die Checkliste für Vergabevorgänge nach den Vorgaben des Betrauungsaktes der Gesellschafterstädte angewandt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

s. unter 2. c)

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsdokumentation erfolgt durch eine Mitarbeiterin mit Hilfe einer Excel-Datei.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen 3 auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten 3 den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Gesellschaft erstellt eine fünf-jährige Erfolgsplanung.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Nach Entscheidung durch die Geschäftsführung wurde auf Grundlage der Gesellschafterbeschlüsse ein umfassendes Berichtswesen auf Basis eines E-Rechnungs-Systems (DATEV) im Jahr 2020 bei der Gesellschaft eingeführt. Das Berichtswesen umfasst eine monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), einen monatlichen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) mit einem Soll-Ist-Vergleich und eine monatliche Liquiditätsplanung. Darüber hinaus wird quartalsweise noch ein Kennzahlenbericht mit einer Gesamthochrechnung für das Quartal und eine Jahresprognose erstellt und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Ergänzend dazu wird quartalsweise ein Fördermittelbericht für mehrjährige Förderprojekte erzeugt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird extern unter Verwendung von DATEV erstellt und entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Durch die Geschäftsführung erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

n/a

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

n/a

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling wird bei der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowohl auf Projektebene als auch auf Unternehmensebene durch die Geschäftsleitung durchgeführt.

- Siehe 3 b)

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Beteiligung an der Tochtergesellschaft ist nicht wesentlich (6,25%). Überwachung erfolgt durch die Geschäftsführung.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Durch das bestehende Controllingsystem und das Berichtswesen sind alle Entscheider-Ebenen eingebunden, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen. Es besteht ein Vier-Augen- und Dokumentations-Prinzip bei sämtlichen Beauftragungs- und Zahlungsverfahren. Die Vorgänge sind transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Wichtige und notwendige Informationen werden allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Ja, keine Anhaltspunkte für Nicht-Durchführung erkennbar.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Keine formale Risikodokumentation aufgrund der überschaubaren Organisationsstruktur.
Siehe 4 a)

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja, durch die Geschäftsführung.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung des Fragenkreises 5 ist nicht erforderlich, weil nicht einschlägig. Auf die Wiedergabe der dazugehörigen Fragen wurde daher verzichtet.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision ist nicht eingerichtet. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen haben das Recht zur Prüfung. Im Berichtszeitraum wurde von diesem Recht kein Gebrauch gemacht.

Alle Beauftragungen bzw. Vergaben ab EUR 100 bei der Gesellschaft werden im Rahmen von Vermerken oder Checklisten durch die Geschäftsführung oder die Abteilung Zentrale Dienste geprüft bzw. frei gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

n/a

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

n/a

- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

n/a

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

n/a

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

n/a

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unsere Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass zustimmungspflichtige Geschäfte ohne die erforderliche Zustimmung getätigt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es besteht die Zustimmung in Form einer Kontokorrentkreditlinie durch die drei Stadtparkassen Wuppertal, Solingen und Remscheid, die EUR 250.000 beträgt. Die Liquidität der Gesellschaft war zu jeder Zeit gesichert.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Zustimmungspflicht umgangen wurde.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Gesetz, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung festgestellt.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Gesellschaft hat im Prüfungszeitraum gemäß dem Wirtschaftsplan in Hard- und Software sowie Büroausstattung investiert. Von Seiten der Gesellschaft werden bei jeder Investition Vergleichsangebote eingeholt, daher werden die Investitionen angemessen geplant und überwacht.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

n/a

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Gesellschaft erstellt keinen Investitionsplan, was nach unserer Ansicht im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vertretbar ist.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

n/a

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

n/a

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es gelten die Vergaberegeln nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest_EU) gemäß den Vorgaben aus dem Betrauungsakt der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal. Verstöße gegen diese Vergaberegeln haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach unseren Feststellungen werden Vergleichsangebote eingeholt und dokumentiert.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Mindestens einmal im Quartal erfolgt eine Berichterstattung an den Aufsichtsrat in einer Aufsichtsratssitzung.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die uns vorgelegten Berichte entsprechen der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

n/a

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

n/a

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

n/a

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Seit Ende 2014 besteht eine D&O Versicherung. Der Selbstbehalt beläuft sich auf 10% des Schadens, allerdings höchstens das Eineinhalbfache der festen Geschäftsführer-Vergütung. Der Selbstbehalt wird von der Gesellschaft für alle Geschäftsführer übernommen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

n/a

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

n/a

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

n/a

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft finanziert ihre Tätigkeit überwiegend aus Zuschüssen der Gesellschafter. Projektbezogen werden Zuschüsse bzw. Drittmittel (aus Fonds des Landes, der EU und Projektpartner) eingesetzt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

n/a

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Neben den Zuschüssen der Gesellschafter zur Deckung der Betriebskosten der Gesellschaft hat das Unternehmen in 2025 öffentliche Gelder aus verschiedenen Programmen erhalten.

- projektbezogene Zuschüsse: TEUR 527
- Gesellschafter: TEUR 1.520
- Ausgleichszahlung Personalgestellung: TEUR 296
- Projektkostenzuschuss: TEUR 150

Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung von Auflagen und verbundenen Verpflichtungen der Mittelgeber haben sich nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Frage ist nicht einschlägig. Alle Kosten der Gesellschaft werden entweder durch Zuschüsse oder aus eigenen Umsätzen ausgeglichen, so dass die Gewinn- und Verlustrechnung im Ergebnis ausgeglichen ist.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

n/a

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

n/a

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

n/a

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

s. unter b)

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Verluste sind grundsätzlich gesellschaftszweckbedingt. Aus eigenen Umsätzen konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr rund 1,74% (Vorjahr: 4,19%) aller Betriebskosten gedeckt werden. Die Gesellschaft ist daher von Finanzierungszuschüssen (Gesellschafter und Dritte) abhängig.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Gesellschaft ist um eine restriktive Mittelbewirtschaftung bemüht. Daneben werden die erforderlichen Fördervoraussetzungen für Projektaktivitäten angestrebt, um möglichst höhere Förderquoten zu erreichen.

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
20 0	Gew. Schutzrechte, entgeltl. erworben	15.999,00	6.624,00
26 0	EDV-Software	6,00	6,00
27 0	EDV-Software Regionalbudget	1,00	1,00
		<u>16.006,00</u>	<u>6.631,00</u>
	Geleistete Anzahlungen		
39 0	Anzahlungen immaterielle VermG	11.530,20	16.112,30
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
422 0	EDV-Hardware	21.534,00	1.589,00
420 0	Büroeinrichtung	20.792,00	23.026,00
450 0	Einbauten in fremde Grundstücke	1.925,00	0,00
400 0	Betriebsausstattung	947,00	1.413,00
410 0	Geschäftsausstattung Regionalbud	2,00	2,00
422 1	EDV.Hardware Regional Agentur	2,00	2,00
422 4	Hardware Kompetenzzentrum Autono- mes	1,00	1,00
422 5	EDV-Hardware Smart Fahren im Quartier	1,00	1,00
		<u>45.204,00</u>	<u>26.034,00</u>
	Beteiligungen		
510 0	Beteiligungen	1.562,00	1.562,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
1400 0	Forderungen aus L+L	268.637,69	6.295,10
1499 0	Gegenkonto bei Aufteilung Debitoren	<u>-268.637,69</u>	<u>0,00</u>
		0,00	6.295,10
	Sonstige Vermögensgegenstände		
1382 0	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, b1J	223.860,00	0,00
1501 0	Mittelabrufe Projekte	44.777,69	0,00
1525 0	Kautionen	26.000,00	26.000,00
1790 0	Umsatzsteuerverbindlichkeiten Vorjahr	5.789,15	0,00
1500 0	Sonstige Vermögensgegenstände	3.679,89	133,92
1548 0	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	60,95	254,07
1530 0	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	11,84	208,36
1700 0	Noch nicht verwendete Zuschüsse	<u>0,09</u>	<u>0,00</u>
		304.179,61	26.596,35
		<u>304.179,61</u>	<u>26.596,35</u>
Übertrag		74.302,20	56.634,40

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		74.302,20 304.179,61	56.634,40 26.596,35
1570 0	Abziehbare Vorsteuer	0,00	6.277,88
1571 0	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	12,07
1576 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	11.936,45
1578 0	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG	0,00	5,96
1776 0	Umsatzsteuer 19%	0,00	-17.266,57
1780 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	4.876,37
1787 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	0,00	-53,01
1789 0	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	-4.056,03
1790 0	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>	<u>-31,24</u>
		0,00	1.701,88
		<hr/>	<hr/>
		304.179,61	28.298,23
	Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1200 0	SSK Solingen 1157395	2.275.869,34	1.940.377,28
1260 0	SSK SG 1166388 Maschinenbaunetz- werk	23.755,84	38.720,89
1240 0	SSK Solingen 1294958 Messeauftritt	13.461,86	26.439,45
1000 0	Kasse DK	<u>824,09</u>	<u>385,30</u>
		2.313.911,13	2.005.922,92
	Rechnungsabgrenzungsposten		
980 0	Aktive Rechnungsabgrenzung	46.221,52	42.890,11
		<hr/>	<hr/>
		2.738.614,46	2.133.745,66

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital		
800 0	Gezeichnetes Kapital	50.100,00	50.100,00
	Kapitalrücklage		
840 0	Kapitalrücklage	1.886.782,61	0,00
	Andere Gewinnrücklagen		
9399 9	Sammelkonto Projekte	2.438,73	23.413,77
9331 3	FAB.Region	-2.438,73	-8.410,76
9326 2	Regionalagentur MAGS	0,00	-7.608,64
9326 3	Regionalagentur ESF	0,00	-5.257,62
9331 5	HWS 4.0	<u>0,00</u>	<u>-2.136,75</u>
		0,00	0,00
	Bilanzgewinn		
	Bilanzgewinn	0,00	0,00
	Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		
948 0	Sonderposten für Zuschüsse Dritter	72.740,20	48.777,00
	Sonstige Rückstellungen		
965 0	Rückstellungen für Personalkosten	26.600,00	21.200,00
977 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	17.553,00	17.200,00
966 0	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	6.000,00	5.800,00
970 0	Sonstige Rückstellungen	<u>4.450,00</u>	<u>7.800,00</u>
		54.603,00	52.000,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1600 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	27.529,27	36.701,55
1610 0	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	<u>5,01</u>	<u>0,00</u>
		27.534,28	36.701,55
	Sonstige Verbindlichkeiten		
1741 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	25.628,78	25.487,47
1400 0	Forderungen aus L+L	21.817,75	32.800,83
1742 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.138,34	2.018,25
1730 4	Mastercard Philip Velmer	1.115,48	0,00
1730 0	Mastercard S. Vogelskamp	711,54	470,44
1730 1	Mastercard U. Schneider	0,00	90,75
1730 3	Mastercard L. Ahr	0,00	79,20
		<u>50.411,89</u>	<u>60.946,94</u>
Übertrag		2.091.760,09	187.578,55

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		2.091.760,09 50.411,89	187.578,55 60.946,94
1700 0	Noch nicht verwendete Zuschüsse	<u>0,00</u> 50.411,89	<u>1.858.220,17</u> 1.919.167,11
1776 0	Umsatzsteuer 19%	14.012,07	0,00
1780 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	5.104,65	0,00
1789 0	Umsatzsteuer laufendes Jahr	647,65	0,00
1787 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	54,32	0,00
1578 0	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG	-3,54	0,00
1571 0	Abziehbare Vorsteuer 7%	-22,78	0,00
1570 0	Abziehbare Vorsteuer	-1.741,07	0,00
1576 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	<u>-14.721,45</u> 3.329,85	<u>0,00</u> 0,00
		<u>53.741,74</u>	<u>1.919.167,11</u>
Rechnungsabgrenzungsposten			
990 1	Projektkostenzuschuss, zuk. Eigenanteile	557.112,63	0,00
990 0	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>36.000,00</u> 593.112,63	<u>27.000,00</u> 27.000,00
		<u>2.738.614,46</u>	<u>2.133.745,66</u>

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

**KONTENNACHWEIS ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse			
8400 0	Erlöse 16% /19% USt	64.707,81	90.339,03
8007 5	Stellplatzmiete	840,00	600,72
8400 1	Erlöse 19% USt. Ausweiskorrektur	<u>-49.930,05</u>	<u>-47.089,25</u>
		15.617,76	43.850,50
Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
8970 0	Bestandsveränderung unfertige Leistung	0,00	35,88
Sonstige betriebliche Erträge			
2540 0	Zuschüsse Projekte	526.840,98	410.947,92
2530 0	Zuwendungen Gesellschafter	446.406,38	363.018,37
2545 0	Ausweiskorrektur von Erlösen	49.930,05	47.089,25
2535 0	Auflösung SoPo	14.059,54	49.324,88
8610 0	Verrechnete sonstige Sachbezüge	11.284,23	20.091,06
2540 2	Verlustausgleich Maschinenbaunetzwerk	9.555,08	0,00
2742 0	Versich.entschädigung, Schadenersatz	5.968,93	10.281,61
2735 0	Erträge Auflösung von Rückstellungen	3.222,71	1.632,21
8829 0	Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	<u>100,00</u>	<u>70,00</u>
		1.067.367,90	902.455,30
Aufwendungen für bezogene Leistungen			
3109 0	Fremdleistungen für Umsatzgeschäfte	0,00	50.416,43
3109 1	Ausweiskorrektur zu sbA	<u>0,00</u>	<u>-50.416,43</u>
		0,00	0,00
Löhne und Gehälter			
4120 0	Gehälter	1.109.331,72	1.063.130,61
4152 0	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	7.080,00	9.414,00
4175 0	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	3.610,80	4.674,06
4199 0	Pauschale Steuer	154,92	282,48
4170 0	Vermögenswirksame Leistungen	<u>79,80</u>	<u>79,80</u>
		1.120.257,24	1.077.580,95
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
4130 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	247.927,90	225.603,98
4165 0	Aufwendungen für Altersversorgung	5.369,70	5.333,83
4138 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	4.536,78	4.745,02
		<u>-257.834,38</u>	<u>-235.682,83</u>
Übertrag		-37.271,58	-131.311,03

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

**KONTENNACHWEIS ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		-37.271,58	-131.311,03
		-257.834,38	-235.682,83
	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstüt- zung		
4140 0	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	1.773,37	0,00
		<u>259.607,75</u>	<u>235.682,83</u>
	davon für Altersversorgung EUR 5.369,70 (EUR 5.333,83)		
4165 0	Aufwendungen für Altersversorgung		
	Abschreibungen		
	auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
4830 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	6.512,04	6.022,58
4822 0	Abschreibung immaterielle VermG	5.089,45	2.315,00
4855 0	Sofortabschreibung GWG	2.458,05	40.341,30
4862 0	Abschreibungen auf WG Sammelposten		
		0,00	525,00
		<u>14.059,54</u>	<u>49.203,88</u>
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
4210 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	90.080,59	100.132,00
4806 0	Aufwendungen für Hard- und Software	74.532,21	114.870,10
4306 0	Nicht abziehbare Vorsteuer	53.867,35	66.773,40
4900 1	Ausweiskorrektur von Fremdleistungen	41.661,14	55.915,62
4950 0	Rechts- und Beratungskosten	32.716,17	21.084,76
4380 0	Beiträge	31.665,36	29.323,76
4570 0	Mietleasing Kfz	28.207,29	11.998,89
2381 0	Zuwendg. Spenden wissensch./kult. Zweck	23.976,60	0,00
4600 0	Werbekosten	21.045,36	8.243,34
4955 0	Buchführungskosten	19.391,66	28.619,50
4990 0	Projektkosten	18.000,31	22.254,65
4957 0	Abschluss- und Prüfungskosten	17.064,80	15.611,80
4610 1	Gremienmanagement	11.994,06	10.022,90
4663 0	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	10.829,91	7.595,76
4640 0	Repräsentationskosten	8.586,24	1.416,00
4360 0	Versicherungen	8.206,71	6.218,09
4930 0	Bürobedarf	6.060,96	4.951,67
4920 0	Telefon/Telefax/Internet	5.986,71	6.437,15
4925 0	Internetkosten	5.976,00	4.546,26
		<u>-509.849,43</u>	<u>-516.015,65</u>
Übertrag		-310.938,87	-416.197,74

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

**KONTENNACHWEIS ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		-310.938,87	-416.197,74
		-509.849,43	-516.015,65
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
4980 0	Sonstiger Betriebsbedarf	5.726,67	29,86
4530 0	Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	5.060,21	9.315,19
4901 0	Kosten Datenschutz	4.998,00	4.998,00
2020 0	Periodenfremde Aufwendungen	4.046,10	562,01
4520 0	Fahrzeug-Versicherungen	3.750,00	4.705,45
4666 0	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	3.442,09	1.981,40
4540 0	Fahrzeug-Reparaturen	3.422,53	17.256,05
4964 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	2.966,65	2.720,95
4575 0	Mietleasing Elektrofahrzeuge/Fahrräder	2.817,14	9.394,14
4940 0	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	2.731,55	2.622,74
4653 0	Aufmerksamkeiten	2.628,33	3.824,63
4240 0	Gas, Strom, Wasser	2.449,09	987,39
4650 0	Bewirtungskosten	2.194,60	3.495,30
4945 0	Fortbildungskosten	2.164,16	6.064,56
4960 0	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	2.054,05	1.992,87
4610 0	Werbung Öffentlichkeitsarbeit	1.777,99	1.587,42
4250 0	Reinigung	1.313,63	521,54
4664 0	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	1.016,94	463,69
4654 0	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	940,54	1.497,99
2400 0	Forderungsverluste (übliche Höhe)	800,00	0,00
4970 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	631,27	478,04
4595 0	Fremdfahrzeugkosten	479,18	0,00
4910 0	Porto / Kurierdienst	375,04	550,73
4969 0	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	298,28	655,10
4630 0	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	277,83	25,00
4635 0	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	207,00	0,00
4808 0	Zuführung zu Aufwandsrückstellungen	200,00	1.400,00
4805 0	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	147,40	0,00
4260 0	Instandhaltung betrieblicher Räume	100,00	0,00
4900 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	89,90	2.806,01
4631 0	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	21,93	64,54
2310 0	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00	117,00
2311 0	Abgang immaterielle VermögensG, RBW, BV	0,00	4,00
4280 0	Sonstige Raumkosten	0,00	14.905,84
		-568.977,53	-611.043,09
Übertrag		-310.938,87	-416.197,74

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

**KONTENNACHWEIS ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		-310.938,87	-416.197,74
		-568.977,53	-611.043,09
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
4396 0	Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	0,00	107,00
4637 0	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. n.abz.	0,00	-126,58
		568.977,53	611.023,51
	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
4870 0	Abschreibung Finanzanlagen (dauerhaft)	16.081,87	18.274,85
	davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 16.081,87 (EUR 18.274,85)		
4870 0	Abschreibung Finanzanlagen (dauerhaft)		
	Sonstige Steuern		
4510 0	Kfz-Steuern	4,01	238,00
	Jahresfehlbetrag	896.002,28	1.045.734,10
	Entnahmen aus der Kapitalrücklage		
2795 0	Entnahmen aus Kapitalrücklagen	896.002,28	1.045.734,10
	Bilanzgewinn	0,00	0,00

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnah Leistungen

der Trost Rudoba & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 11. November 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Trost Rudoba & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („TRP“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem TRP-Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der TRP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem Auftrag zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. TRP stellt ausdrücklich klar, dass sie – wenn keine aus Gesetz bzw. Rechtsprechung resultierende Ausnahmesituation vorliegt - weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der TRP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der TRP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der TRP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

B. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die TRP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren soweit die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die TRP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

C. Nutzung und Versendung elektronischer Daten

TRP ist es seitens des Auftraggebers gestattet, zur Auftragsabwicklung und rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten des Auftraggebers in elektronisch verwalteten Dateien zu speichern und auswerten.

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet; diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass Daten, die elektronisch (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzerrt übermittelt oder mit Viren befallen sein können.

TRP übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen können, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob

fahrlässigen Verletzung der Pflichten aus dem Mandatsverhältnis. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken können auf Wunsch gesondert geschlossen werden.

Jegliche Änderung der von TRP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TRP erfolgen.

D. Datenschutzhinweis

Die von TRP im Rahmen des Auftrags- und Mandatsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen verwendet. TRP informiert unter www.trost-rudoba.de gemäß Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit und zum Zwecke der Leistungserbringung im Mandatsverhältnis sowie über die Betroffenenrechte. Auf Anfrage werden die Datenschutzhinweise postalisch zugesandt.

E. Geldwäschegesetz [Hinweis an neue Mandanten]

Im Hinblick auf ein mögliches Eingreifen des Geldwäschegesetzes (GwG) weisen wir auf die Identifizierungspflichten nach dem GwG hin. Um im Falle der Anwendbarkeit des GwG Verzögerungen im weiteren Mandatsverlauf auszuschließen, werden neue Mandanten und ggf. auch die in Bezug auf neuen Mandanten sogenannten wirtschaftlich Berechtigten gebeten, TRP bestimmte Informationen bereits zu Beginn der Mandatsbeziehung zur Verfügung zu stellen, um pflichtgemäß deren Richtigkeit durch Einsicht in geeignete Dokumente verifizieren zu können.

F. Datennutzung für Referenzen

Der Auftraggeber gestattet TRP, seine Unternehmens- und Auftragsdaten sowie sein Firmenlogo zur exemplarischen Darstellung der Expertise der TRP („Referenzen“) in einer zentralen Datenbank zu speichern, so dass es TRP ermöglicht wird, diese Referenzen gegenüber anderen (potenziellen) Mandanten zu verwenden, insbesondere im Rahmen von Auftragsangeboten zur Gewinnung vergleichbarer Mandate. Darüber hinaus wird seitens des Auftraggebers gestattet, diese Referenzen an Dritte zur Erstellung üblicher Marktstatistiken zu übermitteln.

G. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die TRP verbindliche gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der TRP gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, außer wenn der Auftraggeber diese mit der TRP im Einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart hat.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024 (IDW-AAB)

Verwendungsvorbehalt zu elektronischen Fassungen von (Prüfungs-)Berichten:

Im (Prüfungs-)Bericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der (Prüfungs-)Bericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit und unserer Verantwortlichkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zu den Jahresabschlussarbeiten, unsere „besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen“ in der Fassung vom 11. November 2019 und die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01.01.2024 zugrunde.

Dieser (Prüfungs-)Bericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt auch, soweit der (Prüfungs-)Bericht in elektronischer Form im PDF-Format ausgeliefert wird und zwar einerseits für den Fall einer Auslieferung **im Original** als digitale Fassung. Andererseits gilt dies auch, falls der (Prüfungs-)Bericht **als Wiedergabeexemplar** des Originals in elektronischer Form ausgeliefert wird; in diesem Fall stellen die elektronischen Fassungen lediglich ein unverbindliches Ansichtsexemplar dar; zur Verdeutlichung dieser Unverbindlichkeit wird in den elektronischen Ansichtsexemplaren auf die Wiedergabe der Unterschrift und des Siegels verzichtet. Die vorgenannten elektronischen Fassungen begründen keinerlei Haftung gegenüber Dritten.

Im Auftragsbestätigungsschreiben sind Fragen der Zulässigkeit der Weiterleitung von (Prüfungs-)Berichten geregelt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des (Prüfungs-) Berichts und / oder Bestätigungsvermerks (bzw. der Bescheinigung) hinsichtlich nach der Erteilung des/der Bestätigungsvermerks/Bescheinigung eingetretenen Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses (Prüfungs-)Berichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.